40. Jahrgang ISSN 0175-4815 E 8625

DPolBl

Deutsches Polizeiblatt

für die Aus- und Fortbildung

3.2022

Externe Kontrolle der Polizei

- Institutionen
- Funktionalitäten
- Polizeiliche Legitimität
- Kontrollmöglichkeiten
- Projekte
- Beschwerdemanagement
- Rechtsprobleme
- Erfahrungen
- Whistleblowing

BOORBERG

ren. In jedem Fall müssten Strategien für die Personalgewinnung entwickelt werden. Dabei ginge es sowohl um Rekrutierung und Training von Personal mit nicht-polizeilichem Hintergrund als auch darum, Karriereperspektiven für Ermittlerinnen zu entwickeln, die ursprünglich aus dem Polizeidienst kommen. Denn, wie es in den Erläuterungen zum Kodex für Polizeiethik des Europarates richtig heißt: „‚Polizei ermittelt gegen Polizei' ist eine Sache, die grundsätzlich Zweifel an der Unparteilichkeit aufkommen lässt. Staaten müssen daher Systeme etablieren, die nicht nur unparteiisch sind, sondern auch für unparteiisch gehalten werden, um das öffentliche Vertrauen zu erhalten." ◆

Literatur

Aden, Hartmut (2019): Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen und Polizeibeauftragte. In: Dieter Kugelmann (Hg.): Polizei und Menschenrechte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 171–185.

Byrne, Jonny; Priestley, William (2017): Police Oversight Mechanisms in the Council of Europe Member States. 2. Aufl. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Europarat (2001): The European Code of Police Ethics. Recommendation Rec(2001)10 adopted by the Committee of Ministers on 19 September 2001 and explanatory memorandum.

Europarat (2009): Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei. CommDH(2009)4. Straßburg.

Töpfer, Eric (2014): Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Töpfer, Eric; Peter, Tobias (2017): Unabhängige Polizeibeschwerdestellen. Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Problematik interner und externer Kontrollmechanismen

Externe Kontrolle polizeilicher Arbeit – Notwendigkeit oder Affront?

von **PROF. DR. DIETER MÜLLER,** Bad Dürrenberg*

Die Polizei ist als Teil der vollziehenden Gewalt gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Für jegliche Eingriffe der Polizei in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger werden Ermächtigungen und Rechtsgrundlagen benötigt. Fühlen sich Bürgerinnen und Bürger von der Polizei ungerecht oder gar rechtswidrig behandelt, steht ihnen nach Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offen. So weit so gut im förmlichen Verfahren. Wie aber wird die Polizei als Organisation kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen jenseits ausgetretener Rechtswege, das von hierarchischen Strukturen, Eigendynamik und althergebrachten Grundsätzen geprägte Polizeihandeln kritisch zu hinterfragen? Und: Welche Wege sind möglich, wenn Polizeibeamte sich über Probleme beschweren möchten, die sie selbst betreffen?

Einleitung

Rechtsschutz gegenüber potenziell rechtswidrigem polizeilichem Handeln besteht als Individualrechtsschutz und wird durch die verschiedenen Gerichtsbarkeiten des deutschen Rechtsstaats gewährleistet. Das ist die eine Seite der Kontrolle von Exekutivhandeln durch Behörden und ihre Bediensteten. Die andere wird durch interne Kontrollmechanismen abgebildet, die von externen Kontrollmöglichkeiten abzugrenzen sind. Jenseits der individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger benötigt die Polizei in Bund und Ländern nämlich auch organisatorisch verbriefte Möglichkeiten zur Selbstjustierung, die durchaus von Bürgerinnen und Bürgern von außen angestoßen werden können. Notwendige Anstöße, die eine Organisation reifen lassen, können aber auch durch Organisationsangehörige von innen kommen; denn schließlich kennen sie auch die Eigenheiten eingeschliffener Dienstabläufe und Interna des dienstlichen Umgangs miteinander, die als Hemmschuh einer lernenden Organisation wirken und in die Bürgerinnen und Bürger keinen Einblick besitzen.

Können diese Bedenken und Beschwerden von außen und innen nun besser in einer internen Beschwerdestelle, d. h. von Angehörigen der Polizeiorganisation oder deren ministerieller Fachaufsicht bearbeitet werden oder ist es sachdienlicher, wenn deren Bearbeitung in externe, d. h. fachlich unabhängige Hände gegeben wird? Beide Varianten des Beschwerdemanagements haben Vor- und Nachteile.[1]

Vorab müsste jedoch erst einmal definiert werden, was als „extern" zu verstehen ist; denn schließlich könnte man auch auf die Idee kommen, die Einrichtung eines besonderen Referats in einem Innenministerium sei bereits „extern", weil es sich außerhalb des operativen Polizeidienstes befände. Hier läge allerdings eine Form von Selbstbetrug vor; denn „extern" bedeutet „außerhalb der hierarchischen Weisungskette" und zudem – wenigstens größtenteils – besetzt durch Organisationsexterne. In diesem Sinne ist z. B. die in Niedersachsen eingerichtete „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei", die nach eigenem Bekunden „direkt dem Staatssekretär unterstellt und damit aus der Linienorganisation des Ministeriums herausgelöst"[2] ist, keineswegs als eine organisatorisch unabhängige Institution anzusehen. Auch die sich selbst

* Der Verfasser lehrt seit 1995 Verkehrsrecht und Verkehrsstrafrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/Oberlausitz. ist ehrenamtlicher Vorsitzender des juristischen Beirats des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Verkehrswacht (DVW).

1 Zur Variante der externen Kontrolle ausführlich Walter, Bernd, Externe Kontrolle der Polizei – dienstrechtliche Paralleljustiz oder innovatives Modell der Konfliktminimierung in der öffentlichen Verwaltung?, in: Zeitschrift für Beamtenrecht 2021, 244 ff.

2 Siehe dazu: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/beschwerdestelle_fur_burgerinnen_und_burger_und_polizei/beschwerdestelle-fuer-buergerinnen-und-buerger-und-polizei-125825.html.

als „Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei“[3] in Sachsen ist mit ihrem lediglich vierköpfigen Personal der Staatskanzlei einverleibt worden, befindet sich damit innerhalb einer hierarchischen Weisungskette der Exekutive und ist dadurch alles andere als „unabhängig“.

Im Folgenden soll es nicht darum gehen, die institutionelle Komponente der Kontrolle polizeilichen Handelns in den Vordergrund zu stellen. Dazu ist in den letzten Jahren im Rahmen der Einführung interner oder externer Kontrollinstanzen schon fast alles in diversen parlamentarischen Verfahren erörtert worden. Auch die verfassungsrechtliche, ja menschenrechtliche Seite der Kontrolle von Verwaltungshandeln soll hier nicht bewertet werden. Vielmehr soll es darum gehen, die im Rahmen von Beschwerden vorgebrachten Inhalte zur Entwicklung der Polizeiorganisation nutzbar zu machen. Dieser souveräne Ansatz erfordert allerdings innenpolitisches und polizeiliches Führungspersonal, das nicht jede Beschwerde als potenziellen Angriff auf „die Polizei“ und ihre Bediensteten sieht und sodann in geübten politischen Reflexen selbst sachlich vorgebrachte, potenziell innenpolitisch brisante Inhalte bestreitet, um deren Vorliegen allenfalls in Salamitaktik, also einer Mischung aus institutioneller Schwäche und organisatorischem Starrsinn zuzugeben. Gute Polizeiführung akzeptiert Widerspruch, und zwar sowohl von außen als auch von innen und nutzt die vorgebrachten Fakten zur Verbesserung eigener Arbeitsabläufe und zur Reform von überholten Zielen.

Eine polizeiliche Fehlerkultur, die andere Meinungen zu polizeilichem Handeln akzeptiert und deren Inhalte sorgsam überprüft, besitzt das Potenzial, bisherige Abläufe in der Organisation selbstkritisch zu hinterfragen und die gesamte Institution zu stärken. Aber natürlich gibt es auch ungerechtfertigte Beschwerden, deren Inhalte einer sachliche Grundlage entbehren, was allerdings erst im Rahmen eines Verfahrens ermittelt werden kann. Diese sind von querulatorischen Eingaben wie etwa aus der Reichsbürger- oder Querdenkerszene zu trennen, die bereits an deren vorformulierten Textbausteinen zu erkennen sind und in aller Regel keiner sachlichen Würdigung, sondern lediglich einer formellen Behandlung bedürfen.

Exkurs: Der Advocatus Diaboli im Dienstbetrieb der Polizei

Dabei könnte man durchaus in allen Dienststellen der Polizei den unweigerlich auftretenden Problemen – wo Menschen arbeiten, geschehen Fehler, das ist nur allzu menschlich – deutlich besser vorbeugen, als dies aktuell der Fall ist. Jede Arbeitsgemeinschaft benötigt im täglichen Ringen um die besseren Argumente zur Lösung der Probleme mindestens einen Advocatus Diaboli („Anwalt des Teufels“), ein Element der institutionalisierten Kritik, ein notwendiges Contra zum oft vorgefassten Pro. Er vertritt die Gegenposition zur herrschenden Meinung und weist Alternativen zu ausgetretenen Pfaden auf. Auf diese Weise kann dem manchmal überbordenden Druck zur Uniformität in der Polizeiorganisation vorgebeugt werden und können mögliche Fehlentscheidungen verhindert werden.

Zugegeben, ein solcher Vertreter macht sich nicht beliebt, weil er Dinge in Frage stellt. Erst durch eine solche Gegenrede können Argumente geschärft und Begründungen stichhaltig abgefasst werden. Eine intensive Beschäftigung mit Gegenargumenten kann sogar dazu führen, dass die eigene Position letztendlich als falsch erkannt wird. In vielen erfolgreichen Unternehmen wird der Advocatus Diaboli als erfolgreiche Methode eingesetzt. Auch feststehende Grundentscheidungen sollten regelmäßig hinterfragt werden und manchmal müssen sie es sogar zwingend, nämlich immer dann, wenn eine Rechtslage sich durch neue Gesetze ändert oder das Recht, sprich: wenn die Rechtsauslegung durch neue bundesgerichtliche Entscheidungen neu geprägt wird.

Es mag sein, dass diese Methodik auch in vielen Polizeidienststellen präsent ist. Dort heißen die betreffenden Kolleginnen und Kollegen „Bedenkenträger“ und sind eher die Außenseiter, die keine Karriere machen. Polizeiliche Führungskräfte sind jedenfalls gut beraten, in ihrem engsten Kreis eines Führungsstabes immer mindestens einen Bedenkenträger zu erdulden. Er wird ihnen nützlich sein, wenn es gilt, schwere Fehler zu vermeiden und mit guten Sachargumenten ausgestattet die richtige Richtung einzuschlagen. Die Einmütigkeit in einem Führungsteam wird nicht durch einsame Führungsentscheidungen auf autoritärer Basis hergestellt, sondern durch eine sachlich wohl begründete Position, die auf der Grundlage eines reifenden, fairen Entscheidungsprozesses entstanden ist und deshalb durch alle Beteiligten mitgetragen werden kann.

Kontrollbitten als Petitionen

Eine Kontrolle bezieht sich sachlich sowohl auf Sachverhalte als auch auf handelnde Personen. Vor jeder Kontrolle muss eine objektive Ermittlung eines Sachverhalts stattfinden, der die Entscheidungsbasis bildet. Wer in diesem ersten Abschnitt oberflächlich oder gar schlampig arbeitet, besitzt lediglich eine sachlich unvollständige, löchrige Entscheidungsbasis. Die Fehler in der nachfolgenden Bewertung sind dadurch vorprogrammiert.

Der Sache nach handelt es sich bei den von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Bitten um eine Kontrolle von Vorgängen und Maßnahmen, ob nun einzeln oder als Gruppen angebracht, um Petitionen.

Es ist ein Grundrecht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Im Grundgesetz findet sich dieses Grundrecht in Art. 17 und es ist ebenfalls in jeder Landesverfassung vorhanden. Folge dieses Grundrechts ist es, dass der Staat und unsere Parlamente dazu verpflichtet sind, eine passende Institution einzurichten und deren Arbeitsfähigkeit herzustellen. Bereits wenige Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Grundrecht des Art. 17 GG demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf verleiht, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum Mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.[4] Wie weit eine solche sachliche Prüfung reichen muss, blieb lange Zeit umstritten, bis das BVerfG entschied, dass das Petitionsgrundrecht des Art. 17 GG gewährleistet, dass eine Petition zu bescheiden ist und dem Petenten damit kenntlich zu machen ist, dass und mit welchem Ergebnis über seine Petition entschieden wurde. Demgegenüber bedarf es grundsätzlich keiner darüber hinausgehenden inhaltlichen Begründung und Auseinandersetzung mit dem Begehren des Petenten.[5] Nicht zuletzt aufgrund dieser einschränkenden Auslegung des Petitionsgrundrechts kam es im Volksmund zu der in der Sache sicherlich verkürzten Bewertung einer Petition als „formlos, fristlos und zwecklos“, also quasi einer synonymen Bewertung einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

3 Siehe dazu: https://www.sk.sachsen.de/beschwerdestelle-fuer-die-polizei-5038.html; mit vorbildlich transparenter Möglichkeit zum Download ihrer Geschäftsordnung und der Jahresberichte, allerdings keinen Hinweisen darauf, aus welchem Bereich das Personal rekrutiert wird.

4 BVerfG, Beschluss vom 22. April 1953 – 1 BvR 162/51, BVerfGE 2, 225–232.

5 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. März 2007 – 1 BvR 138/07, juris.

Wer die Aufgabe der Einrichtung einer Beschwerdestelle ernst nimmt, besetzt diese Kontrollinstitutionen mit fachlich wie auch im menschlichen Umgang persönlich befähigten Personen; denn es geht dabei auch um einen Akt der behördlichen Hygiene, um einen Prozess der Selbstreinigung und ggf. sogar einer Umorientierung hin zu geläuterten Zielen. Keineswegs sollte das Personal aus abgeschobenen Personen bestehen, die aus anderen Dienststellen „entsorgt" und dennoch – mangels eines Kündigungsrechts bei Beamten – anderweitig verwendet werden müssen. In einem solchen Fall wäre es lediglich ein Glücksfall, wenn dieses Personal in der neuen Aufgabe fachlich aufgehen und einzelne Personen neu aufblühen würden. Auszuschließen ist ein solcher Rettungsmechanismus aber nicht.

Die Inhalte von Beschwerden

Bürgerbeschwerden

Beschwerden haben regelmäßig einen sachlichen Kern und daneben persönliche Eigenheiten. Der sachliche Kern dürfte oft aus der Anwendung von Eingriffsrechten gegenüber Einzelpersonen oder Personengemeinschaften bestehen, während die persönlichen Attitüden aus Enttäuschungen und Verletzungen erwachsen sind. Da Polizeibeamte im Rahmen ihrer Rechtsanwendung regelmäßig in die Rechte der Bürger eingreifen müssen, eröffnet sich auch ein weites Feld

Im Rahmen der externen Kontrolle polizeilicher Arbeit darf es keine persönliche Voreingenommenheit geben, weder gegenüber der handelnden Polizei und ihren Beamten, noch gegenüber den Petenten. Jedoch ist es wichtig, neben den Sachinhalten auch die unterschiedlichen Motivationen im Blick zu haben.

Petenten verfolgen unterschiedliche Ziele. Einerseits fühlen sie sich von staatlicher Seite ungerecht behandelt und suchen nach persönlicher Wiedergutmachung, andererseits möchten sie die aus ihrer subjektiven Sicht rechtswidrig oder unverhältnismäßig handelnden Personen zur Rechenschaft gezogen wissen.

Auch staatliche Kontrollinstanzen verfolgen unterschiedliche Ziele. Einerseits müssen sie ein eingeleitetes Verfahren formal rechtmäßig zu Ende bringen, einfach deshalb, weil sei es erledigen müssen. Andererseits können manche Sachverhalte auch auf materielle Probleme in der Exekutive aufmerksam machen, die bis dato von der Exekutive unentdeckt blieben, aber gelöst werden müssen, um nicht zu noch größeren Folgeproblemen zu führen. Dies gilt u. a. auch für rechtswidrig handelnde Staatsbedienstete, an deren fortgeführten Fehlern keine Exekutive ein Interesse haben kann. Aufgedeckte schwere Fehler, die auch charakterlich begründet sein können, könnten auf diesem Wege sogar zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung eines Beamten aus dem Dienst oder der Kündigung eines Angestellten führen.

Beschwerden aus den eigenen Reihen

Auch Polizeibedienstete dürfen sich mit ihren Anliegen an die Beschwerdestellen wenden und werden diesen Schritt jeweils dann unternehmen, wenn sie sich von vorgesetzten Personen oder übergeordneten Dienststellen ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen. Diesen Beschwerden muss mit der gleichen Sorgfalt nachgegangen werden wie bei den Bürgerbeschwerden. Allerdings dürften die internen Beschwerden sachlich eher in die Tiefe polizeilichen Handelns gehen und zumeist dienstrechtliche Inhalte zum Gegenstand haben. Sie werden daher nahe bei förmlichen beamtenrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren wie etwa Widersprüchen in Sachen Beurteilungen, Beförderungen, Abordnungen, Versetzungen u. Ä. einzuordnen und von diesen auch abzugrenzen sein.

Innerdienstliche Beschwerden haben die Chance, einen verloren gegangenen innerbehördlichen Rechtsfrieden wiederherzustellen, was allerdings nur dann gelingen kann, wenn Sachverhalte vorbehaltlos auf ihren sachlichen Kern hin überprüft werden und nicht nach dem Gewicht des Dienstgrades und der dienstrechtlichen Stellung der vortragenden Personen, von denen keiner tatsächlich unabhängig sein dürfte.

Externe Beschwerdestellen

Wirklich extern ist eine Beschwerdestelle nur dann, wenn sie außerhalb der Beamtenhierarchie tätig sein kann und deren Personal vollkommen weisungsunabhängig tätig werden kann, also etwa ausschließlich einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt, die nicht einmal von der politischen Mehrheit manipuliert werden darf. Zweifellos ist dies ein strenger Maßstab und er dürfte nur schwer zu erfüllen sein, aber es gibt dafür Beispiele aus dem europäischen Ausland. In Belgien ist die polizeiliche Beschwerdestelle direkt an das Parlament gebunden, im Vereinigten Königreich wie auch in Dänemark sind Innen- und Justizministerium gemeinsam politisch verantwortlich. In allen drei genannten Staaten werden Kollegialorgane tätig, die von Juristen geleitet werden und explizit nicht von Polizeiangehörigen.[6]

In Deutschland existiert ein ähnliches Modell seit dem Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz, das den bereits institutionell am Landtag angebundenen Bürgerbeauftragten um die Funktion eines Polizeibeauftragten erweitert hatte.[7] Diesem erfolgreichen Modell folgten die Bundesländer Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Erfolgreich war und ist dieses Modell deshalb, weil dadurch verfahrensrechtlich eine öffentliche parlamentarische Diskussion ermöglicht wird, deren besondere Vorteile die Transparenz und das parlamentarische Ringen um die Auslegung der gefundenen Arbeitsergebnisse ausmachen.

Interne Beschwerdestellen

Interne Beschwerdestellen der Polizei arbeiten da eher im Verborgenen einer Institution, die eine parlamentarische Kontrolle nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß gestatten will; denn vollkommen lässt sich eine parlamentarische Kontrolle, die ja auch durch das Instrument der insbesondere von Abgeordneten der Opposition vorgetragenen Kleinen Anfragen funktioniert, nie vermeiden. Ein Königsweg ist eine interne Beschwerdestelle daher nicht, sondern eher ein überkommenes Rechtsinstitut, das der Polizei die Chance auf dem Weg zu einer selbstbewusst lernenden Organisation mit innovativer Selbstreinigungskraft eher verstellen, denn weisen kann.

Fachkommissionen – Ermittlungsorgane mit Spezialauftrag

Externe Kontrolle kann auch direkt durch das Parlament oder durch Fachkommissionen ausgeübt werden, wobei diese entweder von Landtagen, verantwortlichen Innenpolitikern und Polizeiorganisationen dann eingesetzt werden, wenn es entweder darum geht, organisatorisch umzusteuern oder die Organisation in toto bzw. Teile der Organisation neu aufzustellen.

Im Freistaat Sachsen wurde z. B. im Jahr 2015 eine Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen im Sächsischen Staatsministerium des Innern gebildet, deren Einrichtung zuvor im Frühjahr vom Sächsischen Landtag und vom Kabinett beschlossen worden war. Einige Jahre zuvor war die sächsische Polizei hinsichtlich ihrer Aufgaben- und Organisation analysiert worden und als politisches Ziel

6 Töpfer/Peter, Unabhängige Polizeibeschwerdestellen – Was kann Deutschland von anderen europäischen Staaten lernen?, Berlin 2017, S. 26.

7 Dazu näher https://www.diebuergerbeauftragte.rlp.de/icc/assisto/nav/.

dieser Analyse war im Rahmen des internen vorherigen Projektes „Polizei.Sachsen.2020" vorgegeben worden, die Polizei zukunftsfähig zu gestalten und deren gesetzliche Aufgaben, die interne Organisation und die praktische Arbeit an behauptete veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Das Ergebnis dieser internen Analyse, die hauptsächlich in den Händen bekannter sächsischer Polizeiführer lag, wurde diktiert von politischen Wünschen und hatte zum Ziel, das Polizeipersonal zu dezimieren und zahlreiche kleinere Polizeidienststellen abzuwickeln. Im Ergebnis ging es um finanzielle Einsparungen, die unter dem politischen Deckmantel der Optimierung von Organisationsabläufen stattfinden sollten und de facto auf dem Rücken des verbliebenen Polizeipersonals ausgetragen wurden, was sich insbesondere an einer stark absinkenden Intensität der polizeilichen Verkehrsüberwachung beweisen ließ.[8]

Die Polizei lernte aus diesen Fehlern, besetzte die Fachkommission des Jahres 2015 paritätisch mit Organisationsangehörigen und externen Fachleuten und ließ dabei den gesamten Prozess durch das Parlament begleiten und deren Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages öffentlich diskutieren. In Konsequenz dessen wurde von einer Nachfolgekommission eine „Fortschreibung des Berichtes der Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen" erarbeitet und erneut im Parlament erörtert.[9] Auch die Arbeit von Fachkommissionen kann zur notwendigen Selbstkontrolle der Polizei beitragen. ◆

8 Vgl. dazu https://dpolg-sachsen.de/polizeireform-2020-und-die-auswirkungen-auf-die-verkehrsssicherheit-im-freistaat-sachsen/#. Der Verfasser dieses Aufsatzes musste sich in der Folge der von der Gewerkschaft zitierten wissenschaftlichen Forschung vor dem Sächsischen Staatsministerium des Innern rechtfertigen, weil diese Forschung politisch unerwünscht war.

9 Der Verfasser dieses Aufsatzes wurde dazu von der Fraktion der CDU zu beiden Sitzungen als Experte eingeladen.

Argumente und Gegenargumente

Der Polizeibeauftragte der Bundespolizei

von **DR. REINHARD SCHOLZEN,** Fachautor, Daun-Waldkönigen

In einigen Bundesländern gibt es einen Beauftragten für die Polizei. Meist ist ihm eine Doppelaufgabe zugewiesen: Er soll die Interessen der Polizisten vertreten, aber auch zwischen Bürger und Polizei eine Vermittlerrolle einnehmen. Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ist die Implementierung eines Beauftragten für die Bundespolizei vorgesehen.

Nach mehreren Fällen polizeilicher Gewalt in Hamburg schlug im Jahr 1996 ein Untersuchungsausschuss vor, eine unabhängige Institution aufzubauen, bei der sich die Bürger gegen polizeiliches Handeln beschweren konnten. Zwei Jahre später setzte der rot/grüne Senat der Hansestadt diese Pläne um und schuf eine zwar unabhängige Polizeikommission, die aber organisatorisch an die Innenverwaltung angegliedert war. Für die oppositionelle Hamburger CDU war diese Stelle der „fleischgewordene Ausdruck des Misstrauens gegenüber der Polizei."[1] Innensenator Ronald Schill von der „Partei Rechtsstaatliche Offensive" beendete ihre Existenz im Jahr 2001.

Rheinland-Pfalz als Vorbild

Ein im Jahr 2010 veröffentlichter Bericht von Amnesty International listete Polizeiübergriffe auf Bürger auf. Als Gegenmaßnahme schlugen die Autoren den Aufbau einer unabhängigen Polizei-Beschwerdestelle vor.[2]

In Rheinland-Pfalz gingen SPD und Bündnis 90/Die Grünen das Thema an. Der Koalitionsvertrag von 2011 beinhaltete eine „Beschwerdestelle gegen die Polizei". Dagegen liefen die Polizeigewerkschaften Sturm, weil sie diese als Misstrauensbeweis der Politik gegenüber der Polizei werteten. In einem Kompromiss wurden sowohl der Name als auch die Zuständigkeiten verändert und im Jahr 2014 das Amt des Beauftragten für die Landespolizei dem bereits bestehenden Bürgerbeauftragten beigefügt. Mit dieser Aufgabenzuweisung und der Konkretisierung des Ziels – er sei Anwalt aller Polizisten – war die Gewerkschaft der Polizei (GdP) zufrieden. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) hingegen blieb skeptisch. Ebenso befürchtete die CDU-Opposition im Mainzer Landtag mehr Schaden als Nutzen. Deren Parlamentarischer Geschäftsführer, Hans-Josef Bracht, wertete die neue Stelle als „Misstrauensvotum des Landes, des Dienstherrn gegenüber unseren Polizisten."[3]

Nach den ersten Tätigkeitsberichten wurde in Rheinland-Pfalz die Kritik leiser. In der Presse konnte man lesen, das Amt fördere Transparenz und Bürgernähe, leiste zudem auch der Polizei gute Dienste und ähnele in seiner Zielsetzung dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Der damalige Beauftragte, Dieter Burgard, leitete daraus eine „weitgehende Akzeptanz dieser neuen Funktion sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern wie auch bei den Beamtinnen und Beamten der Landespolizei"[4] ab.

Zweifelsohne ergaben sich durch das neue Amt Veränderungen in der Polizei, wobei zwei Novellierungen der Auswahlkriterien ins Auge stechen. Nach Eingaben beim Polizeibeauftragten wurde sowohl die Mindestgröße für Polizeibeamte als auch die vormals rigide Bewertung eines Sehfehlers aufgehoben.

1 Siehe unter www.cilip.de/2000/12/09/die-hamburger-polizeikommission-tragfaehiges-modell-unabhaengiger-polizeikontrolle/

2 Vgl. Hartmut Aden: Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern. Unter: www.hwr-berlin.de

3 Rot-Grün will Stelle des Landespolizeibeauftragten beschließen auf www.focus.de vom 23. 6. 2014.

4 Reinhard Scholzen: Klagemauer oder Kontrolleur? Der Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz. Auf. www.veko-online.de Ausgabe 3/2017.